

# **WIENER BADMINTON VERBAND WETTSPIELORDNUNG (WO)**

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. Abschnitt: Ordnungsbestimmungen zur Wiener Mannschaftsmeisterschaft**

- § 1 Allgemeines zur Wiener Mannschaftsmeisterschaft
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Austragungsmodus
- § 4 Voraussetzungen der Vereine
- § 5 Einzelbestimmungen für Wettkämpfe
- § 6 Einzelbestimmungen für SpielerInnen
- § 7 Proteste

### **II. Abschnitt: Durchführungsbestimmungen zur Wiener Mannschaftsmeisterschaft**

- § 8 Terminkalender
- § 9 Spielerverzeichnis und SpielerInnenrangliste
- § 10 Wettkampfbestimmungen I - vor Beginn des Wettkampfes
- § 11 Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung
- § 12 Wettkampfbestimmungen III - während des Wettkampfes
- § 13 Wettkampfbestimmungen IV - nach dem Wettkampf
- § 14 Meister- und Relegations-Play-off, Relegationsspiele
- § 15 Wertung, Umwertung

### **III. Abschnitt: Turnierbestimmungen**

- § 16 Zentralauswahl
- § 17 Einzelbestimmungen für SpielerInnen
- § 18 WBV Einzelmeisterschaften
- § 19 WBV Federballzulassung
- § 20 Punktevergabe der WBV - Turniere
- § 21 Schlussbestimmungen

### **Anlagen**

- ANLAGE I: SpielerInnen-Nennformular für Mannschaftsmeisterschaften nach Spielstärke (AF\_01 – AF\_03)
- ANLAGE II: Bekanntgabe der Mannschaftsführer (AF\_04)
- ANLAGE III: Bekanntgabe der Heimspieltermine für Mannschaftsmeisterschaften (AF\_05)
- ANLAGE IV: Nennformular für Landesmeisterschaften (AF\_06 – AF\_07)
- ANLAGE V: Spielbericht (AF\_09)
- ANLAGE VI: Ergebnisliste (AF\_10)

## I. **ORDUNGSBESTIMMUNGEN ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT**

### § 1. **ALLGEMEINES ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT**

(1) **Allgemeines**

Im Bereich des Wiener Badminton Verbandes (WBV) gibt es eine Wiener Landeliga, die höchste Spielklasse, darunter eine 2. und 3. Wiener Liga. Im Bedarfsfall wird die Nummerierung fortgeführt.

Die Spielsaison beginnt frühestens am 1. September eines laufenden Jahres und dauert bis längstens 30. April des Folgejahres.

(2) **Staffelgröße**

Die Staffeln der Wiener Landesliga und der 2. Wiener Liga bestehen aus jeweils 6 (sechs) Mannschaften. Beginnend mit der 3. Wiener Liga kommt es ab 8 (acht) teilnehmenden Mannschaften zur Teilung in zwei Staffeln, ab 13 (dreizehn) jedenfalls zur Bildung einer neuen Liga. Der Sportausschuss kann im Bedarfsfall die Staffelgröße der Mannschaftsmeisterschaft ändern und gibt dies mittels Rundschreibens bekannt.

### § 2. **ZUSTÄNDIGKEITEN**

(1) **Spielbetrieb**

Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes gemäß § 6 Abs 4 der Geschäftsordnung (GO) ist der 2. Vizepräsident (Spielbetrieb), der gegebenenfalls vom Sportausschuss assistiert wird. Dem 2. Vizepräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Abwicklung des Wettkampfbetriebes der Wiener Landesliga und der Wiener Ligen
- Einreihung von Mannschaften der Spielstärke nach, deren Vereine dem Landesverband Wien beigetreten sind
- die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung einschließlich der Verhängung von Verbandsstrafen
- die Führung der offiziellen Tabellen

(2) **Rechtsinstanzen**

- a) Über Streitigkeiten und Proteste, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt, entscheidet der Sportausschuss als erste Instanz im Sinne der Disziplinarordnung (DO). Seine Entscheidungen ergehen in der Regel schriftlich und müssen Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Zustellung der Entscheidungen erfolgt gemäß § 2 Abs 2 der Geschäftsordnung (GO).
- b) Gegen Entscheidungen des Sportausschusses können Rechtsmittel gemäß § der Disziplinarordnung beim Schiedsgericht eingebracht werden.
- c) In Streitfragen können bei schriftlichen Vereinbarungen nur eingeschriebene oder bestätigte Schriftstücke anerkannt werden. Dem Einschreiben eines Schriftstücks kommt eine Zustellung gemäß § 2 Abs 2 der Geschäftsordnung (GO) gleich.

### § 3. **AUSTRAGUNGSMODUS**

(1) **Punktspielrunde**

- a) Der Wettkampfbetrieb innerhalb aller Spielklassen besteht aus einer Vorrunde und aus einem nach einem anderen Modus gespielten Play-off in der Wiener Landesliga bzw. einem (mehreren) Relegationsspiel(en) in den Wiener Ligen. Die Ermittlung der Reihenfolge in diesen Runden erfolgt durch Auslosungstabelle wie folgt für:

4 Mannschaften:	1. Runde	1 – 4	2 – 3
	2. Runde	4 – 3	1 – 2
	3. Runde	2 – 4	3 – 1
	4. Runde	4 – 1	3 – 2
	5. Runde	3 – 4	2 – 1
	6. Runde	4 – 2	1 – 3

5 od 6 Mannschaften:	1. Runde	(1 – 6)	2 – 5	3 – 4
	2. Runde	(6 – 4)	5 – 3	1 – 2
	3. Runde	(2 – 6)	3 – 1	4 – 5
	4. Runde	(6 – 5)	1 – 4	2 – 3
	5. Runde	(3 – 6)	4 – 2	5 – 1
	6. Runde	(6 – 1)	5 – 2	4 – 3
	7. Runde	(4 – 6)	3 – 5	2 – 1
	8. Runde	(6 – 2)	1 – 3	5 – 4
	9. Runde	(5 – 6)	4 – 1	3 – 2
	10. Runde	(6 – 3)	2 – 4	1 – 5

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

7 od 8 Mannschaften:	1. Runde	(1 – 8)	2 – 7	3 – 6	4 – 5
	2. Runde	(8 – 5)	6 – 4	7 – 3	1 – 2
	3. Runde	(2 – 8)	3 – 1	4 – 7	5 – 6
	4. Runde	(8 – 6)	7 – 5	1 – 4	2 – 3
	5. Runde	(3 – 8)	4 – 2	5 – 1	6 – 7
	6. Runde	(8 – 7)	1 – 6	2 – 5	3 – 4
	7. Runde	(4 – 8)	5 – 3	6 – 2	7 – 1

Stellt ein Verein in einer Spielklasse mehrere Mannschaften, so müssen diese Mannschaften abweichend von den Auslosungstabellen zwingend so gesetzt werden, dass sie bereits in den ersten Runden gegeneinander spielen. Nehmen im „Meister- oder Relegations-Play-off“ zwei bzw. drei Mannschaften eines Vereines teil, so müssen deren Wettkämpfe gegeneinander zuerst ausgetragen werden.

- b) In allen Spielklassen werden in einem Wettkampf drei Herreneinzel, ein Dameneinzel, zwei Herrendoppel, ein Damendoppel und ein Mixed gespielt.
- c) In der Vorrunde bestreitet jede Mannschaft gegen jede andere ein Hin- und Rückspiel. Die erst-, zweit-, dritt- und viertplatzierte Mannschaft der Schlusstabelle der Vorrunde der Wiener Landesliga sind für das „Meister-Play-off“ qualifiziert. Sie ermitteln in den Spielen 1-4 und 2-3, sowie die Sieger dieser Spiele gegeneinander den Wiener Mannschaftsmeister. Die Verlierer dieser Spiele spielen gegeneinander um den dritten Platz.
- d) Die sechstplatzierte Mannschaft der Schlusstabelle der Wiener Landesliga steigt in die 2. Wiener Liga ab und die erstplatzierte Mannschaft der Schlusstabelle der 2. Wiener Liga steigt in die Wiener Landesliga auf. Die fünftplatzierte Mannschaft der Wiener Landesliga und die zweitplatzierte Mannschaft der 2. Wiener Liga bestreiten ein Relegationsspiel. Der Sieger des Relegationsspiels ist im Folgejahr zur Teilnahme an der Wiener Landesliga berechtigt, ausgenommen § 3 Abs 2 lit c und d.
- (2) **Meistertitel und Absteiger**
- a) Der Sieger des „Meister-Play-off“ der 1. Landesliga ist „Wiener Badminton Mannschaftsmeister“. Der Erstberechtigte der Wiener Mannschaftsmeisterschaft, der in der Bundesliga keine Mannschaft stellt, darf am Zonenqualifikationsturnier und bei Qualifikation am Aufstiegsturnier in die Bundesliga teilnehmen. Diese Berechtigung kann im Falle eines Verzichts auf die nächstplatzierte Mannschaft übertragen werden (bis zum 3. Platz der Endtabelle der Wiener Landesliga).
- b) Der Erstplatzierte einer jeden Spielklasse steigt als Meister in die höhere Spielklasse auf, der Letzte in die tiefere Spielklasse ab. Ein Aufstiegsverzicht einer Mannschaft hat die Versetzung in die letzte Spielklasse zur Folge. Der Vorletzte ab der 2. Wiener Liga bzw. der Zweite der tieferen Spielklasse bestreiten ein Relegationsspiel um das Verbleiben in der bzw. den Aufstieg in die höhere Spielklasse.
- c) Steigt keine Mannschaft in die Bundesliga auf, aber eine Mannschaft aus der Bundesliga ab, so steigen mit Ausnahme der untersten Spielklasse der jeweils Fünftplatzierte in die niedrigere Spielklasse ab und der Zweitplatzierte der niedrigeren Spielklasse verbleibt in dieser Liga.
- d) Steigt ein Verein in die Bundesliga auf (und keiner aus dieser ab), so verbleiben die fünftplatzierten jeder Spielklasse in ihrer Spielklasse und die sechstplatzierten Mannschaften bestreiten ein Relegationsspiel gegen die zweitplatzierte Mannschaft der niedrigeren Spielklasse.
- e) Vorzeitiger Ausstieg einer genannten Mannschaft aus der beginnenden oder laufenden Meisterschaft hat den Verfall der Kautions gemäß Finanzordnung oder Gebührenblatt laut gültigem Vorstandsbeschluss zur Folge.
- f) Über einen vorzeitigen Ausstieg kann jedoch immer nur im Sportausschuss beraten und über Beschluss zugestimmt werden. Stimmt der Sportausschuss keinem vorzeitigen Ausstieg zu, z.B. wäre eine Auffüllung der Mannschaft laut Rangliste möglich, und der Verein zieht trotzdem seine Mannschaft nach Nennschluss zurück, so sind die Folgen in § 15 Abs 9 geregelt.
- g) Werden über den sportlich erzielten Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften zur Auffüllung höheren Spielklasse auf den Sollstand benötigt, so sind diese in der folgenden Reihenfolge heranzuziehen:
- der Verlierer aus dem Relegationsspiel
  - der Sechstplatzierte der höheren Liga
  - der Drittplatzierte der tieferen Liga
- h) Die unter Punkt b erforderlichen Relegationsspiele werden zum gleichen Termin wie das „Meister-Play-off“ der Wiener Landesliga gespielt.
- i) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teil, muss die Auflösung oder das Ausscheiden einzelner Mannschaften während des Wettkampfbetriebs derart erfolgen, dass die in der verbindlichen Nennung an letzter Stelle geführte, in der niedrigsten Spielklasse angetretene Mannschaft, zuerst aufgelöst wird oder ausscheidet.
- j) Bei weitergehenden erforderlichen Regelungen hat der Sportausschuss, nach Prüfung aller Umstände, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

### § 4. VORAUSSETZUNGEN DER VEREINE

#### (1) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem Wiener Badmintonverband angehören.

#### (2) Teilnahmemeldung

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- a) Die teilnahmeberechtigten Vereine haben dem 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) in jedem Jahr bis spätestens 15. August Meldung über ihre verbindliche Nennung zum Wettkampfbetrieb der neuen Spielsaison zu machen.
- b) Die Höhe der Nenngebühr und der Kautions wird in der Finanzordnung oder dem Gebührenblatt laut gültigem Vorstandsbeschluss geregelt.
- (3) **Austragungsort**
  - a) Die Wettkämpfe der 1. Landesliga müssen in einer Halle der C-Type gemäß § 03 Z 3 der ÖBV - Hallenordnung durchgeführt werden. Die Hallen für alle anderen Wettkämpfe der Wiener Mannschaftsmeisterschaft müssen mit mindestens zwei Standardfeldern ausgestattet sein.
  - b) In allen unter Abs 3 angeführten Punkten müssen unter akzeptablen Bedingungen (Halle = mindestens 2 Spielfelder, Beginn frühestens 19.00 Uhr Ende der Begegnung spätestens 22.30 Uhr) auch Wochentagstermine vom Gastverein angenommen werden. Sollten Vereine nachweislich ihre Hallenzeiten so haben, dass ein korrekter Ablauf der Begegnungen nicht möglich wäre, kann bei Abgabe der Heimspieltermine beim 2. Vizepräsidenten eine Vorverlegung der Beginnzeit beantragt werden.

### § 5. EINZELBESTIMMUNGEN FÜR WETTKÄMPFE

- (1) **Wettkampfverlegungen**
  - a) Verlegungen von Wettkämpfen („Spielverlegungen“) nach Erstellung des endgültigen Terminkalenders sind nur dann möglich, wenn durch höhere Gewalt eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist.
  - b) Der laut Spielplan erstgenannte Verein kann im Einverständnis beider Vereine auf den Heimvorteil verzichten.
  - c) Vereine können vereinbaren, dass in der Hinrunde der eine, in der Rückrunde der andere Verein die Bälle stellt. Dies ist auf dem Spielbericht zwecks Nachweis anzumerken.
- (2) **Nachträgliche Änderung des Wettkampftages, des Spielbeginns oder des Spielortes aufgrund höherer Gewalt**
  - a) Eine Terminänderung muss mindestens zwei Wochen vor dem laut Spielplan festgesetzten Termin (Spielrunde) mit dem Gastverein einvernehmlich beim 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) beantragt (Poststempel) werden. Von jeder nachträglichen Änderung des Terminkalenders (Wiener Mannschaftsmeisterschaft, usw.) ist der 2. Vizepräsident (Spielbetrieb) vom Heimverein zu verständigen. Die Entscheidung des 2. Vizepräsidenten ist bindend.
  - b) Unterlässt diese Benachrichtigung der Heimverein, so kann eine Verbandsstrafe gemäß Finanzordnung verhängt werden. Außerdem kann der Heimverein zu einer Strafwertung verurteilt werden.
- (3) **Federbälle**
  - a) Die Wettkämpfe der Wiener Mannschaftsmeisterschaft werden mit zugelassenen Federbällen gemäß § 19 durchgeführt.
  - b) Die Bälle sind von den beiden Vereinen eines Wettkampfes je zur Hälfte zu stellen. Die Bälle zum Aufwärmen bzw. Einspielen sind von den Mannschaften selbst zu stellen.
- (4) **Wettkampfleiter**

Der ausrichtende Verein als Vertreter des Veranstalters hat ex lege die Wettkampfleiter-Funktion inne. Er ist daher für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen, sowie für Verwarnungen und Ausschlüsse verantwortlich. In Ermangelung eines Offiziellen des Heimvereins ist vor Spielbeginn zweifelsfrei festzustellen, wer als Vertreter des Heimvereins diese Funktion inne hat (z.B. der Mannschaftsführer des Heimvereins). Der Name ist auf dem Spielbericht anzuführen.

### § 6. EINZELBESTIMMUNGEN FÜR SPIELERINNEN

- (1) **Einsatz von Jugendlichen**

Die Wettspielordnung sieht Einschränkungen, was die Nennung von SchülernInnen und Jugendlichen (gemäß § 04 Abs 2 lit a - d ÖBV - Allgemeine Spielordnung) angeht, nicht vor. Sie können daher ohne weiteres in der Spielerrangliste angeführt werden.
- (2) **Einsatz von AusländerInnen und Staatenlosen**
  - a) Jeder Verein darf in den Spielerranglisten beliebig viele SpielerInnen mit EU-Staatsangehörigkeit und ohne EU-Staatsangehörigkeit nennen, sofern sie im Besitz eines gültigen Spielerpasses oder einer Mitgliedskarte des ÖBV, sechs Monate in Österreich gemeldet sind und hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Die Voraussetzungen hat der Verein gleichzeitig mit der SpielerInnenrangliste durch entsprechende Urkunden nachzuweisen; für einen neuen Spieler bzw. eine neue Spielerin bei erster Nennung (Meldebestätigung, Beschäftigungsnachweis durch Studienfortgang, Krankenkassenmeldung, Gewerbeschein oder Steuernummer), in den Folgejahren auf Verlangen. SpielerInnen, die im Ausland in der gleichen Spielsaison an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, sind für die Wiener Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt.
  - b) Der Einsatz je eines ausländischen oder staatenlosen Herren und einer Dame pro Mannschaft eines Vereines, die nicht sechs Monate in Österreich gemeldet sind und hier ihren Lebensmittelpunkt haben, ist zulässig.
- (3) **LeihspielerInnen**

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- a) Maximal drei LeihspielerInnen können genannt werden, wenn der Verein, für den sie laut Mitgliedskarte oder Spielerpass spielberechtigt sind und der ordentliches Mitglied des Wiener Badminton Verbandes sein muss, nicht an der Mannschaftsmeisterschaft des Wiener Badminton Verbandes teilnimmt, und wenn der Spieler bzw. die Spielerin in der laufenden Spielsaison nicht für einen anderen Verein im In- oder Ausland an einer regionalen Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt.
- (4) Spielberechtigungen**
- a) Die ersten vier Herren und die ersten beiden Damen der Spielerrangliste einer Bundesligamannschaft sind nicht berechtigt, in ihrem Stammverein an der Mannschaftsmeisterschaft des Wiener Badminton Verbandes teilzunehmen. Ab der 6. Bundesligarunde gilt für alle SpielerInnen, dass sie in der Wiener Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt sind, wenn sie zumindest in der Hälfte der Bundesligawettkämpfe zum Einsatz gekommen sind. LeihspielerInnen die in der Bundesligaspielerrangliste aufscheinen dürfen bei ihrem Wiener Stammverein an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen. Für sie gilt das im 1. Absatz Ausgeführte sinngemäß. Bundesligavereine müssen einen Durchschlag ihrer Rangliste an den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) übermitteln.
- b) SpielerInnen, die bereits einmal beim Österreichischen Badminton Verband mit einer Mitgliedskarte oder einem Spielerpass angemeldet waren und sich abgemeldet haben, müssen bei einer neuerlichen Teilnahme unbedingt vorher wieder angemeldet werden. Eine Neuanmeldung eines Spielers mittels der vom Österreichischen Badminton Verband vorgeschriebenen Formulare hat direkt an das WBV - Mitgliederreferat zu erfolgen.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft ist, dass der Spieler bzw. die Spielerin auch in der Spielerrangliste für Mannschaftsmeisterschaften aufscheint.
- d) Die Anmeldung neuer SpielerInnen beim WBV - Mitgliederreferat ist nicht mit der automatischen Nachnennung zur Wiener Mannschaftsmeisterschaft verbunden. Um SpielerInnen zur Wiener Mannschaftsmeisterschaft nachzunennen, ist an den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) ein eigenes Nachnennschreiben mit der ÖBV - Mitgliedsnummer zu schicken (Reihung gemäß § 9 Abs 1 lit d und e). Es erfolgt eine Bestätigung der Nennung durch den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb). Spielberechtigt sind neue SpielerInnen ab der Rückrunde der laufenden Spielsaison, wenn die Nennung des Vereins bis zu einem vor Beginn des Wettkampfbetriebs vom 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) festgesetzten Termin nachweislich abgeschickt und die Bestätigung hindernde Gründe gemäß § 06 Abs 9 ÖBV, Mitgliedschaft- und Spielerpassordnung, und § 6 Abs 2 nicht vorliegen.
- (5) Vereinswechsel eines Spielers bzw. Abmeldung**
- a) Es gelten die Regeln des Österreichischen Badminton Verbandes (siehe ÖBV Mitgliedschaft- und Spielerpassordnung). Abmeldungen sind ebenfalls mittels der ÖBV - Formulare vorzunehmen.
- b) Wechseln SpielerInnen während der laufenden Saison ihren Verein, sind sie für den neuen Verein ab der Rückrunde spielberechtigt, wenn sie ausschließlich in der gleichen oder einer höheren Spielklasse eingesetzt werden und die Freigabe des abgehenden Vereins besitzen.
- c) Sollte sich die SpielerInnen bei ihren Vereinen nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben und scheinen sie in der Rangliste eines anderen Vereines auf, so hat der ehemalige Verein Einspruch zu erheben.
- d) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Terminkalenders beim Referat Spielbetrieb zu erheben. Der 2. Vizepräsident (Spielbetrieb) entscheidet über den Einspruch als erste und einzige Instanz.

## § 7. PROTESTE

- (1) Allgemein**  
Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt unter Angabe des Protestgrundes ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (2) Protestfrist**  
Proteste müssen innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis eines Protestgrundes („Protestfrist“) schriftlich beim Sportausschuss eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Mannschaftsführer auf dem Spielberichtformular als „Protest“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Vier Wochen nach Austragung eines Wettkampfes erlischt die Möglichkeit einen Protest zu erheben.
- (3) Protestgebühr**  
Die Protestgebühr (gemäß WBV Finanzordnung oder Gebührenblatt laut gültigem Vorstandsbeschluss) ist innerhalb von acht Tagen auf das Konto des Wiener Badminton Verbandes einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr rückerstattet.

## II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR WIENER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

### § 8 TERMINKALENDER

#### (1) Terminkalender

- a) Der Terminkalender für die Wiener Mannschaftsmeisterschaft wird spätestens bis zum 25. September eines jeden Jahres bekannt gegeben.
- b) Den Terminkalender, den „vorläufigen Terminkalender“ und den „endgültigen Terminkalender“ für die Wiener Mannschaftsmeisterschaften sowie die Formulare der Wettkampfteilnahmelisten erstellt und verantwortet der 2. Vizepräsident (Spielbetrieb). Es steht ihm frei, Personen seines Vertrauens als Berater hinzuzuziehen.
- c) Der „endgültige Terminkalender“ über Spieltermine der Wiener Mannschaftsmeisterschaft, der vom 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) vor Saisonbeginn mittels Rundschreiben bekannt gegeben wird, ist nach Ablauf der Einspruchsfrist bindend. Jeder Verein ist verpflichtet, den „vorläufigen Terminkalender“ auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Einsprüche (Unstimmigkeiten, Änderungswünsche, etc) sind binnen einer Woche ab Zustellung mit dem 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) zu klären.

#### (2) Wettkampfteilnahmelisten

- a) Die Wettkampfteilnahmelisten bestehen aus dem Spielernennformular (Anlage I), dem Formular zur Bekanntgabe der Mannschaftsführer (Anlage II) und dem Formular zur Bekanntgabe der Heimspieltermine für Mannschaftsmeisterschaften (Anlage III). Die Wettkampfteilnahmelisten müssen alle SpielerInnen, den verantwortlichen MannschaftsführerInnen samt Hallenanschrift(en), den Spieltag, Spielbeginn und den Ort der Austragung beinhalten.
- b) Die Wettkampfteilnahmelisten werden nach Ablauf des Nenntermins zur Wiener Mannschaftsmeisterschaft an die teilnehmenden Vereine geschickt.
- c) Als gültige Adresse für die Zustellung der Wettkampfteilnahmelisten ist immer die Vereinsadresse laut aktuellem WBV - Adressenverzeichnis bindend. Während der laufenden Spielsaison haben Zustellungen an die Vereinsadresse und an alle MannschaftsführerInnen des Vereins zu erfolgen.
- d) Die Termine aller Heimspiele müssen dem 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) bis zu dem von ihm in der Aussendung der Wettkampfteilnahmelisten festgelegten Termin bekannt gegeben werden. Der 2. Vizepräsident (Spielbetrieb) sendet gemeinsam mit dem „vorläufigen Terminkalender“, der die Spieltermine und -orte aller Mannschaften in der jeweiligen Liga (Spielklasse) beinhaltet, auch die bestätigten oder korrigierten Wettkampfteilnahmelisten aller Mannschaften aus.

#### (3) Ort, Termin, Festlegung der Spielzeit

Der erstgenannte Verein ist laut Terminkalender der Heimverein. Spieltermine, -orte und Beginnzeiten sind aus diesem ersichtlich.

Die Spielorte der Wettkämpfe der Wiener Landesliga können vom Wiener Badminton Verband festgelegt werden, wenn der Heimverein keine geeignete Halle gemäß § 4 Abs 3 zur Verfügung hat. Die Festlegung der Termine und der Spielzeit obliegen dem 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) und werden gleichzeitig mit dem „vorläufigen Terminkalender“ bekannt gegeben.

#### (4) Wochenendtermine

- a) Das „Meister-Play-off“ sowie allfällige Relegationsspiele in der 2. Landesliga und den Unterligen (Spielklassen) werden mit dem vom 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) vor Saisonbeginn verschickten Terminkalender bekannt gegeben. Abänderungen sind nur für die Relegationsspiele der 2. Landesliga und den Unterklassen im beiderseitigen Einvernehmen der Vereine und mit Zustimmung des 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) oder vom 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) allein bei Eintritt wichtiger Gründe (z.B. Terminkollisionen, etc) bis zwei Wochen vor dem angesetzten Termin möglich.
- b) Die Spiele dürfen samstags nur zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr und sonntags nur zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr angesetzt werden.

### § 9. SPIELERINNEN-RANGLISTE

#### (1) Anzahl, Spielerrangliste (Spielernennformular - Anlage I)

- a) Jeder an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teilnehmende Verein hat bis spätestens 10. September je eine Damen- und Herren-SpielerInnen-Rangliste nach der Vorlage von ANLAGE I mit den ÖBV - Mitgliedsnummern bekannt zu geben. Diese müssen eine Zugehörigkeit zur Alterstufe enthalten.
- b) Alle zum Stichtag 31. August beim nennenden Verein genannten SpielerInnen müssen in der Rangfolge der letzten veröffentlichten ÖBV-Rangliste (Gesamt) angeführt werden. Eine Umreihung kann dann vorgenommen werden, wenn SpielerInnen in der ÖBV-Rangliste mit nur einem Turnierergebnis geführt werden. Alle SpielerInnen, die in keiner ÖBV-Rangliste geführt werden, müssen vom Verein nach bestem Wissen und Gewissen nach Spielstärke eingereiht werden. Nimmt der Verein eine Umreihung oder Einreihung vor, ist er dafür begründungs- und beweispflichtig (z.B. Ergebnisse, Ranking im Ausland).
- c) LeihspielerInnen gemäß § 6 Abs 3 sind in der SpielerInnen-Rangliste entsprechend der Rangfolge der letzten gültigen und veröffentlichten Ratingrangliste einzureihen.

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- d) Nachgenannte SpielerInnen, die innerhalb der Saison in den Spielbetrieb der Wiener Mannschaftsmeisterschaft einsteigen, sind entsprechend der Rangfolge der letzten gültigen und veröffentlichten ÖBV-Rangliste einzureihen.
  - e) Sind genannte SpielerInnen in der in der ÖBV-Rangliste noch nicht angeführt, werden sie der vermeintlichen Spielstärke nach eingereiht.
  - f) In der Reihenfolge der Spielerranglisten sind jeder Mannschaft mindestens vier Herren und zwei Damen als StammspielerInnen zuzuordnen.
- (2) StammspielerInnen**
- a) Die Kennzeichnung der StammspielerInnen erfolgt durch St+, St++, usw.<sup>1</sup>
  - b) Die übrigen SpielerInnen der Rangliste werden als „freie SpielerInnen“ bezeichnet.
  - c) Alle in der SpielerInnen-Rangliste als „StammspielerInnen“ kenntlich gemachten SpielerInnen müssen in der Vorsaison mindestens sechs Wettspiele absolviert haben, gleichgültig ob Mannschafts- oder Individualbewerb, Einzel- oder Doppelbewerb, es sei denn, der Spieler ist nachweislich verletzt gewesen oder nimmt erstmals an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teil.
  - d) Während der Spielsaison dürfen alle SpielerInnen in der ihnen zugeordneten Mannschaft und in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ausgenommen in derselben Meisterschaftsrunde. Ab dem vierten Einsatz bei den Herren und ab dem sechsten Einsatz bei den Damen in ein Einsatz in der tieferen Liga nicht mehr erlaubt. Der Einsatz von SpielerInnen in mehreren Mannschaften einer Spielklasse ist nicht zulässig.
  - e) Nur bei Auflösung einer Mannschaft dürfen ihre „StammspielerInnen“ in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln.
  - f) Grundsätzlich soll eine beliebige Zusammenstellung einer Mannschaft eines Vereins gewährleistet sein, innerhalb dieser kommt die Rangfolge gemäß § 9 Abs 1 lit b zum Tragen. Ein Verein, der mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, muss die SpielerInnen in folgender Form nennen: mindestens die ersten 4 Herren und die ersten 2 Damen sind in der 1. Mannschaft zu nennen, die nächsten 4 Herren und die nächsten 2 Damen in der 2. Mannschaft, usw. Abweichend vom 1. Satz darf ein Verein, der mit mehreren Mannschaften in der selben Spielklasse antritt, die jeweils möglichen ersten acht (zweölf usw.) Herren und die ersten vier (sechs usw.) Damen innerhalb derselben Spielklasse den Mannschaften beliebig zuordnen.
- (3) Genehmigte SpielerInnen-Rangliste**
- a) Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der SpielerInnen in den SpielerInnen-Ranglisten fällt der 2. Vizepräsident (Spielbetrieb) nach Rücksprache mit dem Verein, allenfalls mit einem dafür gebildeten Gremium, und bei Ausländern, soweit erforderlich, mit dem Ranglistenreferenten des ÖBV.
  - b) In Bezug auf die Rangfolge kann er, auf Antrag oder von sich aus, abweichende Festlegungen vornehmen. Die Entscheidungen des 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) werden in der „genehmigten Spielerrangliste“ niedergelegt und den teilnehmenden Vereinen mittels Rundschreibens bekannt gegeben.
  - c) Die Entscheidungen des 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) sind unanfechtbar.
- (4) Umreihung der Spielerrangliste**
- a) Will ein Verein für die Rückrunde Änderungen in der SpielerInnen-Rangliste vornehmen, so ist dies nur nach Ablauf der Hinrunde aller Spielklassen und auf Antrag eines Vereins möglich. Die Frist von 14 Tagen beginnt nach Zustellung der Meisterschaftstabellen, mit der die Hinrunde aller Spielklassen abgeschlossen wird. Umreihungen sind aufgrund der zu diesem Zeitpunkt letzten gültigen Ratingrangliste möglich.
  - b) Nach Fristablauf wird die „geänderte und genehmigte SpielerInnen-Rangliste“ den teilnehmenden Vereinen mittels Rundschreibens bekannt gegeben. Die geänderte und genehmigte SpielerInnen-Rangliste“ ist ab Zustellung wirksam.

### § 10. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN I - VOR BEGINN DES WETTKAMPFES

- (1) Hallenordnung**

Die Hallenordnung muss von allen eingehalten werden. Der Verantwortliche - in der Regel der Mannschaftsführer - des Heimvereines ist berechtigt, zuwiderhandelnde Personen aus der Halle zu weisen (siehe auch ÖBV-Hallenordnung).
- (2) Hallenöffnung**

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens 30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Unter Vorbereitung auf den Wettkampf ist vorgesehen, dass 15 Minuten je ein Spielfeld pro Mannschaft zum Einschlagen zur Verfügung steht.
- (3) Mannschaftsführer**

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander den „Wettkampfmannschaftsführer“ bekannt. Dieser sollte nicht - kann jedoch - einer der SpielerInnen sein. Ebenso ist gemäß § 5 Abs 5 die Funktion eines Wettkampfleiters zu bestimmen.
- (4) Offizielle Anfangszeit**

Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften spielbereit zu präsentieren. Spielbereit heißt, dass alle beteiligten SpielerInnen zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung in der Halle anwesend sein müssen.

<sup>1</sup> Klarstellung: Die Anzahl der + entspricht der Zahl der Mannschaft eines Vereins.

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

### (5) **Mannschaftsaufstellung**

- a) Vor Spielbeginn werden dem Schiedsrichter von den Wettkampfmannschaftsführern verdeckt die Mannschaftsaufstellungen übergeben; letztere unter Beachtung der Bestimmungen von § 11.
- b) Die abgegebene Mannschaftsaufstellung ist endgültig, jedoch bei falscher Reihung der betreffenden Herren-Einzel oder sonstiger Fehler kann vor Spielbeginn der Meisterschaftsbegegnung eine Kontrolle, sprich Richtigstellung der Reihung oder Berichtigung des Fehlers von beiden Mannschaften vorgenommen werden. Nach Spielbeginn des Wettkampfes darf am Spielbericht keine Korrektur mehr vorgenommen werden.

### (6) **Wettspielreihenfolge**

Zur Austragung kommen die Wettspiele in folgender Reihenfolge:

1.: Erstes Herren – Doppel	5.: Zweites Herren – Einzel
2.: Zweites Herren – Doppel	6.: Damen – Einzel
3.: Damen – Doppel	7.: Drittes Herren - Einzel
4.: Erstes Herren – Einzel	8.: Mixed – Doppel

- a) Können nicht alle Wettspiele ausgetragen werden (§ 15 Abs 5 beachten), so muss die Aufstellung der anwesenden SpielerInnen so erfolgen, dass alle möglichen Wettspiele dieser Reihenfolge nach gespielt werden.
- b) Eine Änderung der Reihenfolge ist im beiderseitigen Einvernehmen der Wettkampfmannschaftsführer möglich.

### (7) **Verspätetes Antreten**

- a) Bei den Wettkämpfen der Wiener Mannschaftsmeisterschaft sind Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit nicht erlaubt. Damit Pünktlichkeit gewährleistet ist, verpflichtet § 10 Abs 2 die Heimvereine ausdrücklich, für eine rechtzeitige Hallenöffnung Sorge zu tragen.
- b) Von dem Grundsatz des pünktlichen Beginns wird im Interesse der Vereine folgende Abweichung zugelassen: Ist eine Mannschaft zum festgesetzten Spielbeginn nicht spielbereit, wird eine Wartezeit von zehn Minuten gewährt. Auch im Falle eines laufenden Protestes ist der Wettkampf zu spielen.
- c) Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von zehn Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, haben die vollständig anwesende Mannschaft und der Schiedsrichter keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Der Wettkampfleiter vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielberichtformular. Die Folgen eines solchen Nichtantretens regelt § 15 Abs 7.
- d) Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von zehn Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit von beiden Mannschaften überschritten, ohne dass sie in der Lage sind, ordnungsgemäß anzutreten, besteht keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Die Folgen eines solchen Nichtantretens regelt § 15 Abs 7.

## § 11. **WETTKAMPFBESTIMMUNGEN II - MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG**

### (1) **Mannschaftswettkampf**

- a) Dameneinzel (DE), ein Damendoppel (DD), drei Herreneinzel (HE), zwei Herrendoppel (HD), ein Gemischtes Doppel/Mixed (MD).
- b) Ein Mannschaftswettkampf in der tiefsten Spielklasse muss zumindest aus folgenden sechs Wettspielen bestehen: ein Dameneinzel (DE), drei Herreneinzel (HE), ein Herrendoppel (HD), ein Gemischtes Doppel/Mixed (MD). Der Antrittspunkt gemäß § 15 Abs 2 Lit a) wird jedoch nur vergeben, wenn eine Mannschaft sämtliche 8 Wettspiele austragen kann.

### (2) **Anzahl mitwirkender SpielerInnen**

Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu acht (sechs) Herren und vier (drei) Damen in der Mannschaftsaufstellung angeführt werden. Sie müssen am 1. Spieltag der jeweiligen Wiener Mannschaftsmeisterschaft - Saison die Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben; hiervon lässt nur die in § 6 Abs 4 lit e vorgesehene Nachnennung eine Ausnahme zu.

### (3) **Aufstellungsfähige SpielerInnen**

- a) Bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung vor Wettkampfbeginn gemäß § 10 Abs 5 sollten nur solche SpielerInnen angeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind. „Offensichtlich spielbereit“ meint, die SpielerInnen müssen badmintongerechte Kleidung tragen und sie dürfen nicht erkennbar durch eine Verletzung gehindert sein.
- b) Stellt eine Mannschaft SpielerInnen auf, die zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht in der Halle anwesend sind, trägt sie das Risiko einer Strafwertung gemäß § 15 Abs 5 oder 7, wenn die SpielerInnen nicht spätestens zum Zeitpunkt ihrer Spiele ohne Verzögerung offensichtlich spielbereit ist<sup>1</sup>.

### (4) **Anzahl der Wettspiele pro SpielerIn**

- a) Ein Spieler bzw. Spielerin darf höchstens zwei Wettspiele austragen; er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der übergebenen Mannschaftsaufstellung (siehe § 10 Abs 5) hiergegen verstossen, haben der Schiedsrichter und die Mannschaften vor Spielbeginn auf die fehlerhafte Aufstellung hin-

<sup>1</sup> Siehe zu „offensichtlich spielbereit“ das unter lit a Ausgeführte

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- zuweisen und um eine sofortige Korrektur zu bitten.<sup>1</sup> Sofern der Fehler nicht offensichtlich beim Einzel-Wettspiel unterlaufen ist, darf die Änderung nur beim Mixeddoppel vorgenommen werden.
- b) Geben SpielerInnen ein Wettspiel aus welchem Grund immer vorzeitig auf, ist ein weiteres Antreten dieser SpielerInnen nicht zulässig; die Folge regelt § 15 Abs 6 lit b.
- (5) **Aufstellung nach genehmigter Rangliste**  
Für die Aufstellung der Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste (siehe § 9 Abs 3) angeführte Reihenfolge der SpielerInnen zugrunde zu legen.
- Für die Herreneinzel ist die angeführte Reihenfolge obligatorisch.
  - Jenes Herrendoppel, das durch Addition der Rangzahlen, die die antretenden Spieler in der genehmigten Rangliste einnehmen, die geringere Summe aufweist, ist an die 1. Stelle zu setzen. Bei Summengleichheit ist der Rang des besten Spielers ausschlaggebend.
- (6) **Nicht einsatzberechtigte SpielerInnen**  
In der genehmigten Rangliste nicht angeführte bzw. nicht spielberechtigte SpielerInnen dürfen nicht eingesetzt werden. Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten; die Folge regelt § 15 Abs 7.
- (7) **Anzahl der Wettkämpfe je Spieltag pro SpielerIn**  
SpielerInnen dürfen an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen. Wird hiergegen verstoßen dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler bzw. die Spielerin zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten; die Folge regelt § 15 Abs. 7.

### § 12. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN III - WÄHREND DES WETTKAMPFES

- (1) **Beginn der einzelnen Spiele, Pausenlänge**
- a) Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden einzelnen Wettspieles zu sorgen. Ein Wettspiel hat spätestens zehn Minuten nach dem Betreten des Spielfeldes wettkampfmäßig zu beginnen.
- b) Nach Beendigung eines Wettspiels haben die SpielerInnen bis zum Beginn ihres zweiten Wettspiels Anspruch auf eine Pause von höchstens 15 Minuten (§ 06 Abs 1 lit f ÖBV - Durchführungsbestimmungen Bundesliga).
- (2) **Vorgehen bei Verletzungen und Spielabbruch durch Verletzung**
- a) Bei Verletzungen gilt Regel 18 der Spielregel Badminton in Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes. Dort ist ausgesagt, dass ein Wettspiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden darf. „Erlaubt ist lediglich eine schnelle Diagnose (soweit möglich) und eine kurze Erstversorgung (wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters) auf dem Spielfeld.“
- b) Das Betreten des Spielfeldes ist zusätzlich nur
- einer neutralen ärztlichen oder physiotherapeutisch tätigen Person oder
  - einer Person der betroffenen Mannschaft
- nach Maßgabe des Schiedsrichters gestattet.
- c) Über einen Spielabbruch aufgrund einer Verletzung entscheidet der Schiedsrichter.
- (3) **Vollständigkeit eines Wettkampfs**
- a) In allen Spielklassen der Wiener Mannschaftsmeisterschaft müssen alle acht Wettspiele ausgetragen werden, ausgenommen der tiefsten.
- b) In der tiefsten Spielklasse müssen alle Herreneinzel-, ein Dameneinzel-, ein Herrendoppel- und ein Mixedwettspiel ausgetragen werden.
- c) Im „Meister-Play-off“ und in den Relegationsspielen müssen alle acht Wettspiele ausgetragen werden.
- d) Kann eine Mannschaft nicht die erforderlichen Wettspiele gemäß § 12 Abs 3 lit a - d in einem Wettkampf spielen, so kommt der Wettkampf nicht zur Austragung; die Folge regelt § 15 Abs 7.
- e) Ein einmaliger Ausfall einer Mannschaft ist zulässig, wobei in der Wiener Landesliga € 50,- der Kautions (laut WBV Finanzordnung oder Gebührenblatt laut gültigem Vorstandsbeschluss) verfallen; die Folge eines weiteren Ausfalls regelt § 15 Abs 9.

### § 13. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN IV - NACH DEM WETTKAMPF

- (1) **Ergebnismeldung**  
Der Heimverein ist verpflichtet das Ergebnis (das Spiel- und Satzergebnis ist umgehend, längstens jedoch nach zwei Tagen telefonisch, per Fax oder elektronisch) an den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) durchzugeben (gilt auch für wo - Spiele).
- (2) **Spielberichte**
- a) Der Heimverein ist verpflichtet den Spielbericht (3-fach) ordnungsgemäß auszufüllen (auch für die Gastmannschaft). Je ein Exemplar erhalten:
- der 2. Vizepräsident (das Original)

---

<sup>1</sup> *Klarstellung:* Sollte es doch zu einer mehr als zweifachen Aufstellung kommen, trägt die betreffende Mannschaft die Verantwortung. Alle Spiele des betreffenden Spielers werden mit 0 : 15, 0 : 15 (bzw. 0 : 11, 0 : 11) als verloren gewertet.

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- der Gastverein
  - der Heimverein
- b) Der Spielbericht ist von den WettkampfmannschaftsführerInnen, allenfalls vom Schiedsrichter zu unterschreiben.
- c) Der Spielbericht (Original) ist umgehend, längstens jedoch binnen einer Woche an den 2. Vizepräsidenten zu senden. Besteht die Möglichkeit den Spielbericht zu scannen und elektronisch zu übermitteln oder zu faxen, so ist dies zulässig.
- d) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so hat die spielbereite Mannschaft den Spielbericht vollständig auszufüllen (wo - Spiele).
- e) Kommt ein Wettkampfspiel nicht zur ordnungsgemäßen Austragung, so haben beide Mannschaften innerhalb von längstens einer Woche ihre genaue Stellungnahme an den 2. Vizepräsidenten abzugeben. Versäumt dies eine Mannschaft, so wird bei der Beurteilung dieses Falles nur die eingelangte Stellungnahme herangezogen.
- f) Mit der Unterschrift der MannschaftsführerInnen der Mannschaften A und B am Spielbericht ist dieser für den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) bindend. Nachträgliche Einwände bezüglich einer anderen Aussage als die des Spielberichtes, werden nicht zur Kenntnis genommen, ausgenommen davon sind offensichtliche Fehler (Summe der Einzelergebnisse ungleich Gesamtergebnis, falscher Name, etc). Eventuelle Proteste müssen bereits am Spielbericht vermerkt werden.
- (3) **Aktuelle Meisterschaftstabellen**  
Nach jeder Meisterschaftsrunde wird der aktuelle Tabellenstand erstellt. Vereine, die nach jeder Meisterschaftsrunde die aktuelle Tabelle der Wiener Mannschaftsmeisterschaft auf Papier haben möchten, können diese mittels Kostenersatz (siehe WBV Finanzordnung) über den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) anfordern. Nach Eingang der Kostenersatzgebühr wird dem jeweiligen Verein nach jeder Meisterschaftsrunde die aktuelle Tabelle zugesandt.

### § 14. MEISTER-PLAY-OFF, RELEGATIONSSPIELE

- (1) **Zulassung zum Meister-Play-off, Relegationsspiele**  
Die Zulassung ergibt sich aus § 3 Abs 1 lit c und d und § 3 Abs 2 lit b.
- (2) **Anzahl der Wettkämpfe**  
Die genannten Mannschaften bestreiten die Spiele 1-4 und 2-3, sowie die Sieger dieser Spiele gegeneinander im „Meister-Play-off“ den Gewinner bzw. die Verlierer den dritten Platzierten. Die Relegationsspiele werden in einer Begegnung ausgetragen.
- (3) **Ermittlung des Siegers**  
a) Sieger ist diejenige Mannschaft, die mehr als vier Wettspiele gewonnen hat.  
b) Bei einem Unentschieden werden bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:
- die Gesamtzahl der gewonnenen Sätze
  - die Gesamtzahl der gewonnenen Spielerergebnispunkte
  - das Los
- (4) **Frühzeitige Gesamtentscheidung**  
Ist die Gesamtentscheidung frühzeitig gefallen, sind keine Wettspiele mehr zu beginnen. Allerdings können die Mannschaften bei beiderseitigem Einverständnis ausstehende Wettspiele noch durchführen. Der Mannschaftswettkampf ist entsprechend den Ergebnissen der ausgetragenen Wettspiele zu werten.
- (5) **Einsatzberechtigte SpielerInnen**  
a) Für das „Meister-Play-off“ gilt die genehmigte Spielerrangliste der Rückrunde (siehe § 9 Abs 4). Es dürfen jedoch nur SpielerInnen eingesetzt werden, die mindestens bei zwei Wettkämpfen der jeweiligen Mannschaft eines Vereins im Einsatz waren. Ein einsatzberechtigter Spieler darf durch einen in der genehmigten Spielerrangliste nachgereihten, nicht einsatzberechtigten Spieler ersetzt werden.  
b) Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten; die Folge regelt § 15 Abs 7.

### § 15. WERTUNG, UMWERTUNG

- (1) **Sieger**  
Sieger eines Mannschaftswettkampfs ist, wer die meisten Wettspiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl von Wettspielen gewonnen, ist der Wettkampf unentschieden ausgegangen.
- (2) **Gewinn- und Verlustpunkte**  
a) Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei, für ein Unentschieden einen Gewinnpunkt. Für das Antreten einer Mannschaft, die alle vorgesehenen Wettspiele bestreiten kann, wird unabhängig vom Ergebnis ein weiterer Gewinnpunkt, und zwar ein sogenannter Antrittspunkt, vergeben.  
b) Hat eine Mannschaft ein oder mehrere strafgewertete Wettkampfspiele (§ 15 Abs 7), so erhält sie null Punkte und wird bei Gewinnpunktegleichheit auf den schlechteren Tabellenplatz gereiht. Das Verhältnis mehrerer Mannschaften mit derselben Anzahl an strafgewerteten Wettkampfspielen regelt § 15 Abs 2 lit c.

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- c) Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie der weiteren Reihenfolgen der Mannschaften („Schlusstabellen“ der verschiedenen Spielrunden), werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:
- Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
  - die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Wettspielen aller Mannschaftswettkämpfe
  - die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen
  - die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebener von sämtlichen erzielten Spielerergebnispunkten
- d) Gewinn- und Verlustpunkte aus der Vorrunde werden nicht in das „Meister-Play-off“ und die Relegations-spiele übernommen.
- (3) **Bei Verletzung**  
Wird ein Wettspiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Wettspiel verloren. Die Wertung dieses Wettspiels erfolgt mit dem Satz- und Punkteergebnis, das bei Abbruch des Wettspieles bestand, wobei der abgebrochene Satz 15 (bzw. 11)<sup>1</sup> zu dem Punktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Wettspieles hatte. Gegebenenfalls ist ein dritter Satz mit 15 : 0 (bzw. 11 : 0) anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Wettspiel hervorgehen. Kann ein Wettspiel wegen einer beim laufenden Mannschaftswettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 15 : 0, 15 : 0 (bzw. 11 : 0, 11 : 0) an den Gegner. Solche Wettspiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 12 Abs 3.
- (4) **Bei Disqualifikation**  
Wenn ein Wettspiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Wettspiel mit 15 : 0, 15 : 0 (bzw. 11 : 0, 11 : 0) verloren. Er ist für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt. Das eventuelle zweite Wettspiel wird ebenfalls mit 15 : 0, 15 : 0 (bzw. 11 : 0, 11 : 0) für den Gegner gewertet. Beide Wettspiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 12 Abs 3.
- (5) **Bei Nichtaustragung eines Wettspiels und bei Nichtantreten eines Spielers**  
Wird ein Wettspiel nicht ausgetragen (§ 12 Abs 3 lit b und d), ist das Wettspiel als verloren (0 : 15, 0 : 15 bzw. 0 : 11, 0 : 11) zugunsten des anwesenden Spielers zu werten. Tritt ein aufstellungsfähiger Spieler zu einem Wettspiel nicht an (§ 11 Abs 3 lit b und d), ist das Wettspiel als verloren (0 : 15, 0 : 15 bzw. 0 : 11, 0 : 11) zugunsten des anwesenden Spielers zu werten.
- (6) **Bei Nichteinhaltung der Ranglistenreihenfolge**
- a) Spielt eine Mannschaft die Einsatzes der schnellsten und entging einige Stunden zu Herren-Einzel nicht in der Reihenfolge der „genehmigten Rangliste“ (gemäß § 9 Abs 3 und § 11 Abs 5), ist das Wettspiel, in dem der Spieler bzw. die Spielerin mitwirkte, als verloren zu werten (0 : 15, 0 : 15 bzw. 0 : 11, 0 : 11). Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzelwettspiele gelten ebenfalls als verloren; allerdings bleibt bei einem Vertauschen des ersten und des zweiten Herren-Einzels das dritte Herren-Einzel ohne Umwertung.
- b) Spielt ein Spieler einer Mannschaft beide Herren-Doppel, wird die Reihenfolge nicht eingehalten oder gibt ein Spieler ein Wettspiel vorzeitig auf, sind seine beiden Wettspiele als verloren zu werten.
- (7) **Bei Nichtantreten wegen Verstoß gegen Wettkampfbestimmungen**  
Tritt eine Mannschaft wegen Überschreitung des „tolerierbaren Verspätungszeitraums“ gemäß § 10 Abs 7 nicht an, oder gilt sie wegen eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen „als nicht angetreten“, so hat sie den Wettkampf mit 0:3, Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:232 Spielergebnispunkte verloren. Der Gegner hat den Wettkampf mit 3:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 232:0 Spielergebnispunkten gewonnen.
- (8) **Bei höherer Gewalt**  
Der 2. Vizepräsident kann auf Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfs durch höhere Gewalt verhindert wurde.
- (9) **Ausscheiden und Ausscheiden wegen Wettkampfabgabe**
- a) Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft werden alle Ergebnisse ihrer ausgetragenen Wettkämpfe aus der Wertung genommen.
- b) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, bewirkt dies nicht das sofortige Ausscheiden. Hat eine Mannschaft nach Beendigung der Meisterschaft jedoch weniger als die Hälfte der vorgegebenen Meisterschaftsrunden absolviert, so wird diese Mannschaft in die letzte Liga (Spielklasse) versetzt.
- c) Beim zweiten Nichtantritt einer Mannschaft in der Wiener Landesliga hat das den Verfall der restlichen Kautions – also € 100,-- gemäß WBV Finanzordnung oder Gebührenblatt laut gültigem Vorstandsbeschluss zur Folge.
- (10) **Spielabbruch**
- a) Kommen noch ausständige Wettspiele wegen zeitlich begrenzter Benützungsdauer der Spielhalle nicht mehr zur Durchführung, sind diese Wettspiele für die Heimmannschaft als verloren zu werten (0 : 15, 0 : 15 bzw. 0 : 11, 0 : 11). Die Wertung eines bereits begonnenen Wettspiels erfolgt mit dem Satz- und Punkteergebnis, das bei Abbruch des Wettspieles bestand, wobei der abgebrochene Satz 15 (bzw. 11)<sup>1</sup> zu dem Punktestand des Spielers der Heimmannschaft verloren geht, den er beim Abbruch des Wettspieles hatte.

<sup>1</sup> Klarstellung: Auch eine Wertung mit 17 bzw. 13 Punkten ist möglich.

# WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

Gegebenenfalls ist ein dritter Satz mit 15 : 0 (bzw. 11 : 0) anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Wettspiel hervorgehen (0 : 15, 0 : 15 bzw. 0 : 11, 0 : 11).

- b) Tritt eine Mannschaft wegen Überschreitung des „tolerierbaren Verspätungszeitraums“ gemäß § 10 Abs 7 verspätet an, gehen jedenfalls bei einem Abbruch wegen Zeitgründen die offenen Wettspiele zu ihren Lasten.
- (11) **Geschriebener Spielbericht**  
Eine Strafwertung kann gegen beide Vereine bei einem geschriebenen Spielbericht erfolgen, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Wettkampf nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

## III. TURNIERBESTIMMUNGEN

### § 16. ZENTRALAUSSCHREIBUNG

- (1) **Allgemeines**  
Die Turnierbestimmungen regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren, die im Bereich des Landesverbandes Wien stattfinden, Geltung haben.
- (2) **Turniere mit regionaler, nationaler und internationaler Beteiligung**  
Verbandsangehörige dürfen an Turnieren teilnehmen, die vom ÖBV, von den Landesverbänden oder Verbandsvereinen veranstaltet werden. Bei von außenstehenden Körperschaften oder Vereinen und Personen veranstalteten Turnieren behält sich je nach dem Geltungsbereich des fraglichen Turniers der ÖBV oder der Landesverband Wien das Recht vor, ob SpielerInnen des Wiener Landesverbandes daran teilnehmen dürfen. Die Teilnahme von Verbandsangehörigen an in- oder ausländischen Turnieren im Rahmen von Freundschaftstreffen sind jedenfalls erlaubt, wenn sie unter Angabe ihres eigenen Vereins daran teilnehmen.
- (3) **Ausschreibung**  
Ist eine Ausschreibung zwingend vorgeschrieben, so muss sie mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin erfolgen und Folgendes enthalten:
1. Die Bezeichnung des Turniers
  2. Den Namen des Veranstalters und Ausrichters
  3. Den Beginn und das voraussichtliche Ende des Turniers
  4. Den Ort der Austragung und die Zahl der verfügbaren Spielfelder
  5. Die einzelnen Wettbewerbe und die etwaige Einteilung in Klassen
  6. Die Benennung des Teilnehmerkreises
  7. Tag und Zeit des Nennschlusses
  8. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
  9. Die Höhe der Nenngebühren
  10. Die Anschrift an die die Nennung und die Zahlung der Gebühren zu erfolgen hat
  11. Den Austragungsmodus des Turniers (einfaches oder doppeltes KO System, Gruppensystem, usw. usw.)
  12. Die zugelassenen Ballmarken
  13. Die Namen der Mitglieder des Turnierausschusses (Turnierleitung, unter Angabe des Schiedsrichters, etc)
  14. Die Voraussetzung zur Verteilung der Preise und Urkunden
  15. Die Bedingung für Wanderpreise
  16. Die Bestimmung für die Streichung von SpielerInnen bei nicht rechtzeitigem Antreten
  17. Die Bestimmungen über den Einsatz von SchiedsrichterInnen
  18. Haftungsübernahme
  19. Eventuelle Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung
  20. Quartierhinweise und Bestellungen
  21. Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs
- (4) **Nennung, Nennfrist**
- a) Die Nennung muss die ÖBV - Nummer, Vor- und Zuname und die Vereinszugehörigkeit des Teilnehmers, die Wettbewerbe, an denen er teilnehmen will, und alle sonst in der Ausschreibung verlangten Angaben enthalten. Die Nennung hat über die Homepage des Wiener Badminton Verbandes ([www.wienbadminton.at](http://www.wienbadminton.at)) zu erfolgen. Eine Nennung ist jedoch nur für die Wiener Landesmeisterschaften und die ÖBV E - Ranglistenturniere obligatorisch.
- b) Nennfrist bei WBV - Ranglisten - Turnieren ist grundsätzlich eine Viertelstunde vor der offiziellen Beginnzeit. Nennungen, die zwischen Nennschluss und Auslosung eingehen, sind grundsätzlich zurückzuweisen. Es obliegt jedoch der Turnierleitung, davon abweichend Teilnehmer in Ausnahmefällen zuzulassen.<sup>2</sup>
- (5) **Auslosung**

<sup>1</sup> Klarstellung: Auch eine Wertung mit 17 bzw. 13 Punkten ist möglich.

<sup>2</sup> Klarstellung: Für die Zulassung von Ausnahmefällen gilt jedoch der Grundsatz: „Gleiches Recht für alle“.

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- a) Das Nenngeld ist mit der Nennung fällig und muss während des Turniers entrichtet werden, und kann auch dann eingehoben werden, wenn die SpielerInnen - ohne dem Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erteilt zu haben - an dem Turnier nicht teilnehmen.
- b) Die Auslosung muss öffentlich durch die Turnierleitung erfolgen.
- c) Das Setzen der SpielerInnen erfolgt grundsätzlich nach der letzten veröffentlichten ÖBV-Rangliste, soweit nicht im Einzelnen andere Regelungen getroffen werden. Nur für die WBV - Ranglisten -Turniere gelten die mit der WBV - Turnierausschreibung bekannt gegebenen „Setz - Regeln für WBV - Ranglisten - Turniere“. Für alle anderen Turniere hat das Setzen nach der zur Zeit bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist von der Turnierleitung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.
- d) Kommt es aufgrund des Turnierrasters zu Gruppenspielen, so müssen SpielerInnen eines Vereines ihr Wettspiel zuerst gegeneinander austragen.
- (6) **E – Ranglistenturniere / Wiener Ranglisten - Turniere**  
Die Ergebnisse der WBV - Ranglisten - Turniere sind unmittelbar nach Ende des Turniers (spätestens am nächsten Werktag) samt den Turnierrastern an den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) zu senden. Damit eine Pressemeldung abgegeben werden kann, sollten die ersten drei der jeweiligen Bewerbe dem 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) bis Sonntag 22.00 Uhr elektronisch oder telefonisch bekannt gegeben werden.
- E-Ranglisten Herren  
Zählt zur österreichischen Rangliste. Ergebnislisten und Turnierraster müssen daher an die österreichischen Ranglistenreferenten gesendet werden (siehe ÖBV Richtlinien).
  - WBV - Ranglisten Herren, Damen, WBV - Doppelranglisten  
Zählen zur WBV - Rangliste. Die Ergebnislisten und Turnierraster müssen bis spätestens am 3. Werktag nach Ende des Turniers an den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) gesendet werden.
- (7) **Ranglistenturniere - Formulare**  
Rechtzeitig vor einem WBV Ranglistenturnier bzw. WBV - Landesmeisterschaften werden dem Veranstalter vom 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) Ergebnislistenformulare und ein Merkblatt zugesandt. Der Veranstalter hat diese ordnungsgemäß auszufüllen und nach Ende des Turniers (spätestens am nächsten Werktag) an den 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) zu retournieren. Bei Verwendung eines Computers können auch computergeschriebene Ergebnislisten und Turnierraster verwendet werden, diese müssen jedoch unbedingt die erforderlichen Vorgaben (Nach-, Vorname, Verein, Bewerb und ÖBV - Nummer bzw. Geburtsdatum) enthalten.
- (8) **Aktuelle Ranglisten des Wiener Badminton Verbandes**
- a) Ranglisten des Wiener Badminton Verbandes sind auf dessen Homepage (Herren- und Dameneinzel, Herren- und Damendoppel-, Nachwuchs-, etc) oder unter [www.milon.at](http://www.milon.at) (Mannschaftsmeisterschaft) abrufbar.
- (9) **Durchführung des Turniers**
- a) Zur Durchführung eines Turniers ist grundsätzlich die Turnierleitung zuständig, die je nach Größe des Turniers erweitert werden kann. Bei einem WBV - Ranglisten - Turnier hat der ausrichtende Verein als Vertreter des Veranstalters ex lege die Funktion des verantwortlichen Wettkampfleiters inne. Er ist daher für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen, sowie für Verwarnungen und Ausschlüsse verantwortlich. In Ermangelung eines Offiziellen des ausrichtenden Vereins ist vor Spielbeginn zweifelsfrei festzustellen, wer als Vertreter des ausrichtenden Vereins diese Funktion inne hat (z.B. ein Spieler bzw. eine Spielerin des ausrichtenden Vereins). Der Name ist auf dem Turnierbericht anzuführen.
- b) Die Turnierleitung hat folgende Aufgaben:
- Überwachung und Einhaltung der Ausschreibung
  - Annahme und etwaige Zurückweisung der Nennungen
  - Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung
  - Durchführung des Turniers
  - Für Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen
  - Ausschluss von Spielern während des Turniers
  - Entscheidungen in Streitfällen auf Antrag, sofern nicht ein selbst gewählter Schiedsrichter zuständig ist
  - Entscheidungen über Abbruch und Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen
  - Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss
- c) Wer durch Worte oder Handlungen seine Missbilligung an schiedsrichterlichen Entscheidungen oder Entscheidungen der Turnierleitung in verletzender Form zum Ausdruck bringt, ist von der weiteren Teilnahme am Turnier auszuschließen.
- d) Wenn ein Turnier wegen besonderer Umstände nicht fristgerecht beendet werden kann, so ist die Turnierleitung berechtigt, das Turnier zu verlängern.
- e) SpielerInnen haben zwischen zwei Wettspielen einen Anspruch darauf, eine Pause von 20 Minuten, zwischen dem 2. und 3. Satz eine Pause von fünf Minuten, zu erhalten. Zwischen dem 1. und 2. Satz ist eine Pause von 90 Sekunden und ein Gespräch mit dem Trainer oder einer Vertrauensperson zugelassen, dabei darf das Spielfeld nicht verlassen werden.
- Wertung eines Wettspieles bei Disqualifikation oder Verletzung:

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- Disqualifikation: 15 : 0, 15 : 0 (11 : 0, 11 : 0) bei Einzel- und Mannschaftsturnieren
- Verletzung bei Einzelturnieren: Wertung des Spielstands bei Abbruch mit dem Zusatz „Aufgabe“
- Verletzung bei Mannschaftsspielen: Wertung der erzielten Punkte des Aufgebenden bei Auffüllen zugunsten des Siegers auf 15 bzw. 11 Punkte (notfalls auf drei Sätze)
- Gibt ein Spieler ein Wettspiel aus welchem Grund immer vorzeitig auf, ist ein weiteres Antreten dieses Spielers nicht zulässig

### § 17. EINZELBESTIMMUNGEN FÜR SPIELER:INNEN

#### (1) Spielberechtigungen

- a) An den Wiener Ranglisten - Turnieren kann im ersten Kalenderjahr mit einer Mitgliedskarte (B-Mitglied) oder einem Spielerpass (A-Mitglied) teilgenommen werden. Der Antrag auf Ausstellung einer Mitgliedskarte oder eines Spielerpasses als SpielerIn für den Landesverband Wien, der an das WBV - Mitgliederreferat weitergeleitet wird, kann vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung gestellt werden und berechtigt zur sofortigen Turnierteilnahme. Ab dem zweiten Kalenderjahr ist ein gültiger Spielerpass (A-Mitglied) obligatorisch. Turnierteilnehmer müssen jedenfalls Angehörige des Österreichischen Badminton Verbandes sein.
- b) SpielerInnen, die beim Wiener Badminton Verband gemeldet sind, sind berechtigt, an Wiener Ranglisten - Turnieren und der Wiener Landesmeisterschaften teilzunehmen. Angehörige des Wiener Badminton Verbandes unterliegen einer Wartezeit von sechs Monaten ab erstmaliger Ausstellung einer Mitgliedskarte (B-Mitglied) oder eines Spielerpasses (A-Mitglied), bevor sie an Wiener Landesmeisterschaften teilnehmen können.
- c) SpielerInnen, die bereits einmal beim Österreichischen Badminton Verband mit einer Mitgliedskarte oder einem Spielerpass angemeldet waren und sich abgemeldet haben, müssen bei einer neuerlichen Teilnahme unbedingt vorher wieder angemeldet werden. Eine Neuanmeldung der SpielerInnen mittels der vom Österreichischen Badminton Verband vorgeschriebenen Formulare hat direkt an das WBV - Mitgliederreferat zu erfolgen.

#### (2) Vereinswechsel von SpielerInnen

Wird von SpielerInnen während der laufenden Saison ein Vereinswechsel vorgenommen, so sind sie für ihren neuen Verein berechtigt, an Wiener Ranglisten - Turnieren und den Wiener Landesmeisterschaften teilzunehmen.

#### (3) Spielberechtigung SchülerInnen und Jugendliche

Für SchülerInnen und Jugendliche gilt das unter § 17 Abs 1 Ausgeführte sinngemäß. Die Teilnahmeberechtigung an den Wiener Landesmeisterschaften für SchülerInnen, Jugendliche und JuniorInnen regelt der Jugendreferent in der Turnierausschreibung.

#### (4) Zulassung

- a) Von der Teilnahme am Turnier sind ausgeschlossen:
  - SpielerInnen, die nicht gemäß der Ausschreibung zum Teilnehmerkreis gehören.
  - SpielerInnen, gegen die eine allgemeine Spielsperre oder ein allgemeines Spielverbot besteht.
- b) SpielerInnen dürfen grundsätzlich in drei Disziplinen nennen und starten; der Ausrichter kann die Teilnahme auf zwei Disziplinen beschränken, jedoch muss dies aus der Ausschreibung ersichtlich sein.

### § 18. WBV EINZELMEISTERSCHAFTEN

#### (1) Altersklassen

Für die Festlegung der Altersklassen werden folgende Altersgruppen festgelegt:

• Schüler U 13	unter dem	13. Lebensjahr
• Schüler U 15	unter dem	15. Lebensjahr
• Jugend U 17	unter dem	17. Lebensjahr
• Jugend U 19	unter dem	19. Lebensjahr
• Junioren U 22	unter dem	22. Lebensjahr
• Allgemeine Klasse		
• Seniorenklasse SK 30	über dem	30. Lebensjahr
• Seniorenklasse SK 35	über dem	35. Lebensjahr
• Seniorenklasse SK 40	über dem	40. Lebensjahr
• Seniorenklasse SK 45	über dem	45. Lebensjahr
• Seniorenklasse SK 50	über dem	50. Lebensjahr
• Seniorenklasse SK 55	über dem	55. Lebensjahr
• Seniorenklasse SK 60	über dem	60. Lebensjahr

Für die Zuordnung zu einer Altersklasse gelten die Bestimmungen des ÖBV - Allgemeine Spielordnung § 04 Abs 1: Wer am 31. Dezember des laufenden Jahres unter bzw. bei Senioren über dem Alter der jeweiligen Altersgruppen ist, kann die gesamte Spielsaison (01.07. des laufenden Kalenderjahres bis 30.06. des Folgejahres) in dieser Altersklasse spielen.

#### (2) Allgemeine Klasse

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

### Herren Einzel

Spielmodus: ÖBV - Turnierraster, einfaches KO - System bei mehr als 32 Teilnehmern (SpielerInnen, die bis inklusive 1/8 Finale ausscheiden sind im Trostbewerb spielberechtigt).

Eine Setzung erfolgt nach der Rating – Rangliste, besteht diese nicht mehr nach der ÖBV - Rangliste, wobei die Turnierleitung SpielerInnen zur Setzliste der Spielstärke nach einreihen kann. Es können bis zu einer Anzahl von 32 Teilnehmern 8 Teilnehmer gesetzt werden, die weiteren Teilnehmer werden zugelost.

### Damen Einzel

Spielmodus: ÖBV - Turnierraster, einfaches KO - System bei mehr als 32 TeilnehmerInnen (ab 16 TeilnehmerInnen findet ein Trostbewerb statt, SpielerInnen die bis inklusive 1/8 Finale ausscheiden sind im Trostbewerb spielberechtigt).

Eine Setzung erfolgt nach der Rating - Rangliste, besteht diese nicht mehr nach der ÖBV - Rangliste, wobei die Turnierleitung SpielerInnen zur Setzliste der Spielstärke nach einreihen kann.

### Doppelbewerbe

Spielmodus: ÖBV - Turnierraster, einfaches KO - System bei mehr als 16 Teilnehmern

Eine Setzung erfolgt nach der Rating - Rangliste, besteht diese nicht mehr nach der ÖBV - Rangliste, wobei die Turnierleitung SpielerInnen zur Setzliste der Spielstärke nach einreihen kann.

## **(3) Seniorenklasse (SK 30 – SK 60)**

Bei Teilnahme allgemeine Klasse:

Seniorenklasse SpielerInnen können jedoch nur bei Ausscheiden aus dem Hauptbewerb (Allgemeine Klasse) im Trostbewerb oder im SK-Bewerb weiterspielen. Spieler, die das Semifinale im Hauptbewerb erreichen, dürfen ausschließlich in diesem teilnehmen. Spieler, die bis zum Semifinale im Hauptbewerb ausscheiden, können anschließend im entsprechenden SK-Bewerb weiterspielen. Diese Regelung gilt nur dann, wenn die Meisterschaften für alle Klassen an einem Termin gespielt werden.

### Herren Einzel

Spielmodus: ÖBV - Turnierraster, einfaches KO - System bei mehr als 32 Teilnehmern (Spieler die bis inklusive 1/8 Finale ausscheiden sind im Trostbewerb spielberechtigt).

Eine Setzung erfolgt nach der Rating - Rangliste, besteht diese nicht mehr nach der ÖBV - Rangliste, wobei die Turnierleitung Spieler zur Setzliste der Spielstärke nach einreihen kann.

### Damen Einzel

Spielmodus: ÖBV - Turnierraster, einfaches KO - System bei mehr als 32 TeilnehmerInnen (ab 16 TeilnehmerInnen findet ein Trostbewerb statt, SpielerInnen die bis inklusive 1/8 Finale ausscheiden sind im Trostbewerb spielberechtigt).

Eine Setzung erfolgt nach der Rating - Rangliste, besteht diese nicht mehr nach der ÖBV - Rangliste, wobei die Turnierleitung Spieler zur Setzliste der Spielstärke nach einreihen kann.

### Doppelbewerbe

Spielmodus: ÖBV - Turnierraster, einfaches KO - System bei mehr als 16 TeilnehmerInnen.

Eine Setzung erfolgt nach der Rating - Rangliste, besteht diese nicht mehr nach der ÖBV - Rangliste, wobei die Turnierleitung SpielerInnen zur Setzliste der Spielstärke nach einreihen kann.

Die Turnierleitung kann im Bedarfsfall den Spielmodus aufgrund der Nennungen ändern und gibt dies mittels Rundschreibens bekannt. Liegen zu wenige Nennungen für einen Bewerb in einer Seniorenklasse vor, so sind diese Nennungen in der nächstjüngeren Seniorenklasse zu berücksichtigen.

## **(4) Nachwuchslandesmeisterschaften (U 11 – U 22)**

### Spielmodus: U 11 – U 22 (Mädchen und Burschen)

ÖBV - Turnierraster alternativ KO - System

Setzung erfolgt nach den jeweils gültigen ÖBV- und Rating - Ranglisten

Der regierende Wiener Meister wird, sofern dieser noch in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigt ist, gesetzt.

### Spielmodus: U 13 – U 22 Doppelbewerbe (Mädchen und Burschen)

KO - System

Setzung erfolgt nach Spielstärke und durch Auslosung; wird unmittelbar vor Auslosung durch das Jugend- und Schulsportreferat festgelegt.

Die regierenden Wiener Meister werden, insofern diese noch in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigt sind und in gleicher Zusammensetzung spielen, gesetzt.

## **§ 19. WBV - FEDERBALLZULASSUNG**

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

Bis auf weiteres sind folgende Federbälle/Balltypen laut Zulassungsklassen zugelassen, wobei mit A-Klassen Bällen auch in der B-Klasse gespielt werden kann.  
Die zugelassenen Federbälle sind dem ÖBV Handbuch Kapitel D2 zu entnehmen.

### Turniere

ÖBV E - Ranglistenturniere

Zulassungsklasse B

### Landesmeisterschaften

WBV Landesmeisterschaften Allgemeine Klasse

Zulassungsklasse B

SK und „B“ Bewerb

Zulassungsklasse B

WBV NW-Landesmeisterschaften U 17 bis U 22  
U 11 bis U 15

Zulassungsklasse B  
Zulassungsklasse B

### WBV Mannschaftsmeisterschaft

1. Landesliga bis Unterklassen

Zulassungsklasse B

## § 20. PUNKTEVERGABE DER WBV - RANGLISTEN - TURNIERE

Platz	HE	DE	MIXED	HERREN DOPPEL	DAMEN DOPPEL
1.	74	53	53	53	53
2.	72	51	51	51	51
3.	70	49	49	49	49
4.	68	47	47	47	47
5.	66	45	45	45	45
6.	64	43	43	43	43
7.	62	41	41	41	41
8.	60	39	39	39	39
9.	58	37	37	37	37
10.	56	35	35	35	35
11.	54	33	33	33	33
12.	53	31	31	31	31
13.	52	29	29	29	29
14.	51	27	27	27	27
15.	50	25	25	25	25
16.	49	23	23	23	23
17.	48	21	21	21	21
18.	47	19	19	19	19
19.	46	17	17	17	17
20.	45	15	15	15	15
21.	44	13	13	13	13
22.	43	11	11	11	11
23.	42	10	10	10	10
24.	41	9	9	9	9
25.	40	8	8	8	8
26.	39	7	7	7	7
27.	38	6	6	6	6
28.	37	5	5	5	5
29.	36	4	4	4	4
30.	35	3	3	3	3
31.	34	2	2	2	2
32.	33	1	1	1	1

Sollten im Herreneinzel mehr als 32 Teilnehmer starten, erfolgt die weitere Punktevergabe in Einserschritten abwärts.

## § 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### (1) Inkrafttreten

Die Wettspielordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des Wiener Badminton Verbandes. Sie tritt mit dem Umlaufbeschluss des Vorstandes des Wiener Badminton Verbandes vom 31.08.2003 in Kraft und ersetzt die Durchführungsbestimmungen des Wiener Badminton Verbandes für die Mannschaftsmeisterschaften in ihrer letzten Fassung vom 1.07.1995.

Die Änderungen gemäß Umlaufbeschluss 1/2005 treten mit 1.08.2005 in Kraft; §9, Abs 1, lit b erster Satz tritt mit 1.01.2006 in Kraft.

### (2) Änderungszuständigkeiten

## WETTSPIELORDNUNG des WIENER BADMINTONVERBANDS

- a) Über alle wesentlichen Fragen, die während einer Spielsaison auftreten und die nicht in vorstehender Wettspielordnung geregelt sind, entscheidet das Präsidium des Wiener Badminton Verbandes, insbesondere um einen reibungslosen Ablauf aller Wettkämpfe zu gewährleisten.
- b) Das Präsidium ist verpflichtet, die Wettspielordnung aufgrund der gemäß Abs 2 lit a gefassten Beschlüsse zu überarbeiten, und rechtzeitig vor Beginn der folgenden Spielsaison dem Vorstand des Wiener Badminton Verbandes zur Änderung vorzulegen.
- c) Ausgenommen von dieser Zuständigkeitsdelegierung sind alle ANLAGEN der Wettspielordnung, die in die Zuständigkeit des 2. Vizepräsidenten (Spielbetrieb) fallen und von diesem vor jeder Spielsaison neu festgelegt werden können.